

**„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-
Vorpommern“ GmbH, Rostock**

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 28. Juni bis 31. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	4
C. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	4
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	8
3. Lagebericht	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
F. Wirtschaftliche Verhältnisse	10
I. Ertragslage	9
II. Vermögenslage	10
III. Finanzlage	10
IV. Wirtschaftsplan	10
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 13 Abs. 3 KPG i.V.m. § 53 HGrG	11
H. Sonstige Feststellungen	13
I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	15



Anlagen

- Anlage 1** Bilanz zum 31. Dezember 2012
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 28. Juni bis 31. Dezember 2012
- Anlage 3** Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr 2012
- Anlage 4** Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2012
- Anlage 5** Rechtliche und steuerliche Verhältnisse sowie wirtschaftliche Grundlagen
- Anlage 6** Erläuterungen zu Einzelposten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlage 7** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
EigVO M-V	Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Eigenbetriebsverordnung M-V – EigVO)
Grundwerk	Grundsätze des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zur Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe nach Abschnitt III KPG (Grundwerk) mit Stand vom 24. Juni 2013
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KPG	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
KsK	„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH, Rostock
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V)
LRH	Landesrechnungshof
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard
REWA	Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH
SAE	Schweriner Abwasserentsorgung Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
TEUR	Tausend Euro
VO(EG)	Verordnung der Europäischen Union
WAZ	Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Bützow-Güstrow-Sternberg
WWAV	Warnow-Wasser- und Abwasserverband
ZVG	Zweckverband Grevesmühlen
ZVK	Zweckverband Kühlung

A. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, handelnd im Namen und für Rechnung der

„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH, Rostock,
– im Folgenden kurz "KsK" oder "Gesellschaft" genannt –

hat uns mit Vertrag vom 3./4. Dezember 2013 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 28. Juni bis 31. Dezember 2012 in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB und § 13 KPG M-V zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Prüfung erfolgt aufgrund gesellschaftsvertraglicher Verpflichtung i.V.m. § 11 Abs. 1 KPG M-V.

Der Prüfungsauftrag ist entsprechend § 13 Abs. 3 KPG M-V i.V.m. § 53 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert worden.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Prüfungsbericht wurde von uns nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des IDW (IDW PS 450, IDW PH 9.400.3 und IDW PH 9.450.1) erstellt.

Im Rahmen unserer Prüfung und bei der Gliederung des Berichtes wurde des Weiteren das Grundwerk des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern beachtet.

Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage 7 beigefügten, vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002.



Wir haben unsere Prüfung in der Zeit vom 9. Dezember 2013 bis 15. Januar 2014 (mit Unterbrechungen) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft durchgeführt. Prüfer war Herr Diplom-Kaufmann Steffen Bürger. Die Prüfungsleitung hatte Herr Wirtschaftsprüfer Dr. Siegfried Friedrich.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht der Gesellschaft enthält nach unserer Beurteilung folgende wesentliche Aspekte:

Zum Geschäftsverlauf und zur Lage:

- Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinsame, langfristige, nachhaltige und kostengünstige Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm – vorrangig zunächst das Beschaffungsmanagement der erforderlichen Dienstleistungen, perspektivisch aber auch Eigenleistungen.
- Das Rumpfgeschäftsjahr 2012 ist gekennzeichnet von Gründungsaktivitäten. Das Stammkapital wurde durch die Gesellschafter vollständig eingezahlt.
- Die Verwaltungsaufwendungen der Gesellschaft wurden durch Vorleistungen der Gesellschafter getragen.
- Die Liquidität war durch die Vorleistungen der Gesellschafter stets gesichert.

Zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken:

- Im Geschäftsjahr 2013 wird sich die Gesellschaft schwerpunktmäßig weiterhin mit Erreichungsmodalitäten und mit der Erstellung von Analysen und Konzepten befassen.
- Die Aufwendungen der Gesellschaft werden durch Kostenerstattungen der Gesellschafter getragen. Für 2013 wird mit Gesamtaufwendungen von TEUR 44 und einem Jahresüberschuss von TEUR 1 gerechnet.



- Die Gesellschaft betreibt strategische Planung und Entwicklung in Bezug auf eine ökologische, den bereits mit Änderung der Düngemittelverordnung im Jahre 2015 verschärfte Anforderungen entsprechende, Klärschlammverwertung bzw. -entsorgung. Hierzu wurde im Jahr 2013 ein gemeinsames Klärschlammverwertungskonzept erstellt. Die Möglichkeiten der mittelfristigen Umsetzung werden geprüft.
- Die Gesellschafter beabsichtigen, frühestens im Jahre 2015 der Gesellschaft ihre sämtlichen Klärschlämme für eine erste gemeinsame Ausschreibung zu überlassen.
- Gegebenenfalls ist es erforderlich, sich als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG zu qualifizieren bzw. nach dem Öko-Audit gemäß VO(EG) 1836/93 - EMAS - oder gemäß DIN EN ISO 14000 ff. zertifizieren zu lassen, um das Beschaffungsmanagement eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.
- Die weitere Entwicklung der Gesellschaft ist von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abhängig.
- Risiken, die den Bestand der Gesellschaft gefährden, sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter im Lagebericht zutreffend ist.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Einhaltung rechtlicher Vorschriften

Entgegen § 11 des Gesellschaftsvertrages wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 nicht innerhalb der ersten vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres aufgestellt. Darüber hinaus wurde der Jahresabschluss entgegen § 42a Abs. 2 GmbHG nicht innerhalb von elf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

Entgegen der Verpflichtung des § 325 HGB hat die Gesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist offen gelegt.



Darüber hinaus haben wir bei der Prüfung keine Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz und Gesellschaftsvertrag erkennen lassen und über die gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zu berichten wäre, weder im Hinblick auf Vorschriften zur Rechnungslegung noch auf sonstige gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Regelungen festgestellt.

C. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Zu den rechtlichen und steuerlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf Anlage 5 des Prüfungsberichtes.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft.

Unsere Prüfung umfasste auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 HGrG.

Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, aufgrund der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben als Abschlussprüfer, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben oder als die Nichtbeachtung solcher Gesetze erfahrungsgemäß Risiken zur Folge haben kann, denen im Lagebericht Rechnung zu tragen ist.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war die von der Gesellschaft erstellte Eröffnungsbilanz zum 28. Juni 2012. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 205 zur Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen von Erstprüfungen vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.



Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Im Rahmen der Prüfung sind Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Rechnungslegung (Fehlerrisiken) festzustellen und zu beurteilen sowie in angemessener Weise auf die beurteilten Risiken zu reagieren (risikoorientierter Prüfungsansatz). Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung eine Risikoanalyse durchgeführt und darauf aufbauend eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die Risikoanalyse basiert auf unserem Verständnis

- des Unternehmens und seines Umfeldes,
- seiner wesentlichen Ziele, seiner Strategien, der Messung und Überwachung seines wirtschaftlichen Erfolgs sowie seiner Geschäftsrisiken, die wesentliche falsche Angaben in der Rechnungslegung auslösen können,

und unserer Beurteilung

- der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- seines rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems und
- der vorläufigen Einschätzung seiner Lage aufgrund der Durchführung analytischer Prüfungshandlungen.

Nach Maßgabe der festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken wurden Prüfungsschwerpunkte festgelegt und ein entsprechendes Prüfprogramm entwickelt. In diesem Prüfprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

Im Rahmen der Prüfungsstrategie haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Ansatz, Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht

Aussagebezogene Prüfungshandlungen - analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen - wurden ausschließlich in Stichproben durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben erfolgte nach berufüblichen Grundsätzen.

Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter haben wir von sämtlichen Kreditinstituten sowie vom Steuerberater der Gesellschaft eingeholt.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Ferner haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.



Wir haben auftragsgemäß bei der Durchführung der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 HGrG geprüft. Auf die detaillierte Beantwortung des "Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" gemäß IDW PS 720 haben wir in Anbetracht der geringen Geschäftstätigkeit und damit des sehr geringen Prüfungsstoffes im Prüfungszeitraum sowie in Abstimmung mit dem LRH M-V verzichtet. Unsere Prüfungsfeststellungen haben wir in Abschnitt G zusammengefasst.

Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 (Anlage 1 bis 3) entspricht nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Gliederung, Bilanzierung und Bewertung wurden eingehalten. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB. Sie macht von den größenabhängigen Erleichterungen aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen i.V.m. § 73 KV M-V keinen Gebrauch.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 (Anlage 4) entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und dass die gemachten Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Änderungen von Bewertungsgrundlagen

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang (Anlage 3).

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

F. Wirtschaftliche Verhältnisse

I. Ertragslage

Die Ertragslage ist durch die Kostenerstattungen der Gesellschafter geprägt:

	28.06.-31.12.2012 EUR
Kostenerstattungen der Gesellschafter	
- Personalkosten	2.242,84
- Sachkosten	6.592,77
	<u>8.835,61</u>
- Gewinnzuschlag	176,71
	<u>9.012,32</u>
zzgl. Umsatzsteuer	1.712,34
	<u><u>10.724,66</u></u>

Der Jahresüberschuss (EUR 135,71) ergibt sich aus dem Gewinnzuschlag abzüglich Steuern.

II. Vermögenslage

Die Vermögenslage ist durch die Einzahlung des Stammkapitals durch die Gesellschafter (TEUR 25) sowie Vorleistungen der Gesellschafter (TEUR 20) entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital gekennzeichnet (Darstellung inklusive Umsatzsteuer):

	Stammkapital		Vorleistungen	Verbrauch Gründung 2012	Verbrauch Leistungen 2012	Guthaben Gesellschafter 31.12.2012
	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
WWAV	39,00	9.750,00	7.800,00	531,84	4.182,61	3.085,55
SAE	17,00	4.250,00	3.400,00	231,83	1.823,19	1.344,98
WAZ	15,00	3.750,00	3.000,00	204,55	1.608,70	1.186,75
REWA	13,00	3.250,00	2.600,00	177,28	1.394,20	1.028,52
ZVG	8,00	2.000,00	1.600,00	109,09	857,98	632,93
ZVK	8,00	2.000,00	1.600,00	109,09	857,98	632,93
	<u>100,00</u>	<u>25.000,00</u>	<u>20.000,00</u>	<u>1.363,68</u>	<u>10.724,66</u>	<u>7.911,66</u>

Hinsichtlich der Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen verweisen wir auf Anlage 4.

Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2012 beträgt 59,0 %.

III. Finanzlage

Die finanzwirksamen Vorgänge der Gesellschaft sind in der nachfolgenden Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 dargestellt. Dabei haben wir für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit die indirekte Darstellungsmethode gewählt.

	Bezeichnung	2012 EUR
1	Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteile von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten nach interner Leistungsverrechnung	135,71
6	Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-1.297,30
7	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	6.301,00
8	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	11.162,61
10	Summe Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	16.302,02
23	Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0,00
24	(+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	25.000,00
28	Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	25.000,00
29	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe aus Ziffer 10, 23, 28)	41.302,02
31	(-) Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	0,00
32	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	41.302,02

Für das Berichtsjahr ergeben sich folgende Liquiditätsgrade:

$$\text{Liquidität 1. Grades} = \frac{\text{flüssige Mittel}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} = 236,5 \%$$

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{flüssige Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} = 243,9 \%$$

IV. Wirtschaftsplan

Ein Wirtschaftsplan nach den Vorgaben der EigVO M-V wurde erstmals für das Geschäftsjahr 2013 erstellt.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V i.V.m. § 53 HGrG

Wir haben auftragsgemäß bei der Durchführung der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 HGrG anhand des "Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" gemäß IDW PS 720 geprüft. Auf die detaillierte Beantwortung des Fragenkataloges haben wir in Anbetracht der geringen Geschäftstätigkeit und des geringen Prüfungsstoffes im Prüfungszeitraum sowie in Abstimmung mit dem LRH M-V verzichtet.

Zusammenfassende Feststellungen

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Organisatorische Regelungen für die Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag enthalten. Darüber hinaus wurde zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Gesellschaft sowie der Mitwirkung der Gesellschafter ein Unternehmenskonzept verabschiedet, welches auch organisatorische Regelungen enthält. In Anbetracht der noch nicht gegebenen operativen Geschäftstätigkeit halten wir die bestehenden organisatorischen Regelungen derzeit für ausreichend. Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal.

Im Prüfungszeitraum haben 3 Gesellschafterversammlungen sowie eine Aufsichtsratssitzung stattgefunden (vgl. Anlage 5), Protokolle haben vorgelegen.

Als Geschäftsführer ist Herr Dr. Zierau berufen, er ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsbzw. Kontrollgremien tätig. Die Vergütung wird im Anhang angegeben.

Ein Wirtschaftsplan nach den Vorgaben der EigVO M-V wurde erstmals für das Geschäftsjahr 2013 aufgestellt.

Das Rechnungswesen wird als Dienstleistung durch den WWAV vorgenommen und entspricht der Größe und den Anforderungen der Gesellschaft.

Ein gesondertes Risikofrüherkennungssystem ist nicht implementiert.

Risikobehaftete Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden auskunftsgemäß nicht eingesetzt.

Eine Interne Revision besteht nicht.

Bis auf die im Abschnitt B.II dargestellten Sachverhalte haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetzen bzw. den Regelungen des Gesellschaftsvertrages und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Investitionen wurden bisher nicht getätigt.

Vergaberechtliche Regelungen werden beachtet und unterliegen der Kontrolle des Geschäftsführers.

Dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung wurde im Prüfungszeitraum regelmäßig Bericht erstattet.

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven bestehen nicht.

Die Kapitalstruktur der Gesellschaft setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Eigenkapital	25	59,0
Kurzfristiges Fremdkapital	18	41,0

Wir verweisen auf die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt F sowie die Ausführungen der Geschäftsführung in Anhang und Lagebericht.

Die Prüfung nach § 53 HGrG hat darüber hinaus keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

H. Sonstige Feststellungen

H.1 Grundwerk Landesrechnungshof M-V

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat im Grundwerk vom 24. Juni 2013 für die Prüfungen von Jahresabschlüssen kommunaler Wirtschaftsbetriebe weitere Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

Eine gesonderte Berichterstattung erfolgt daher zu folgenden Sachverhalten:

Zum Volumen der durch die öffentlich-rechtlichen Gesellschafter verbürgten Verbindlichkeiten und die von diesen Gesellschaften übernommenen Garantien, incl. Pratronatserklärungen

Bürgschaften oder Garantien wurden durch die Gesellschafter nicht abgegeben.

Würdigung des Vertragsinhaltes und Vertragsdurchführung von Betriebsführungsverträgen

Ein Betriebsführungsvertrag besteht nicht.

Darlehensspiegel

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Darlehensverbindlichkeiten.

Aufstellung von Spartenrechnungen

Sparten- oder Bereichsrechnungen sind nicht relevant.

Darstellung Liquiditätsentwicklung

Es wird auf die Ausführungen im Abschnitt "F. III. Finanzlage" unseres Berichtes verwiesen.

Sachverhalte mit einigem Gewicht

Derartige Sachverhalte haben wir nicht festgestellt.

Cross-Border-Leasing

Derartige Verträge bestehen nicht.

Eigenkapitalausstattung

Die Eigenkapitalquote beträgt 59,0 % und entspricht somit den Empfehlungen des LRH M-V (mindestens 30 %).

Rückstellung für die gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Da die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen von untergeordneter Bedeutung ist, hat die Geschäftsführung auf die Bildung einer Rückstellung verzichtet.

Erklärung der Vorstandsmitglieder

Die Erklärungen der Aufsichtsratsmitglieder zu bestehenden wirtschaftlichen oder vertraglichen Verpflichtungen werden dem LRH M-V, sofern entsprechende Feststellungen getroffen wurden, gesondert zugestellt.

Ordnungsgemäße bilanzielle Abbildung der erhaltenen Beihilfen

Beihilferechtlich kritische Sachverhalte haben wir nicht festgestellt. Die bilanzielle Abbildung der erhaltenen Finanzmittel der öffentlichen Gesellschafter ist nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß.



I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 28. Juni bis 31. Dezember 2012 der „Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH, Rostock, in der diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 (Jahresabschluss) und Anlage 4 (Lagebericht) beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 15. Januar 2014 in Schwerin unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der „Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH, Rostock, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 28. Juni bis 31. Dezember 2012 geprüft. Entsprechend § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der „Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH, Rostock, liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



**BAKER TILLY
ROELFS**

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Schwerin, den 15. Januar 2014

Baker Tilly Roelfs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Michael Napierski
Wirtschaftsprüfer


Dr. Siegfried Friedrich
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH, Rostock

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 28. Juni bis 31. Dezember 2012

	EUR	2012 EUR
Sonstige betriebliche Erträge		9.012,32
Personalaufwand		
- Löhne und Gehälter	-1.860,00	
- Soziale Abgaben	-382,84	
		-2.242,84
Sonstige betriebliche Aufwendungen		-6.592,77
		-8.835,61
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		176,71
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-41,00
Jahresüberschuss		135,71

Jahresabschluss
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 28.06.2012 bis zum 31.12.2012

Anhang

I. Allgemeine Angaben

Die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH ist eine privatrechtliche GmbH mit ausschließlich öffentlich-rechtlichen Gesellschaftern. Der Gesellschaftsvertrag sieht für die Wirtschafts- und Finanzplanung sowie für den Jahresabschluss die Geltung der Vorschriften der KV M-V vor.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang und der Lagebericht wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die Gesellschaft wird vollumfänglich steuerpflichtig behandelt.

II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert angesetzt. Ausfallrisiken wurden nicht identifiziert.

Das Bankguthaben ist zum Nennwert bilanziert.

Das Eigenkapital gliedert sich in Stammkapital und Jahresergebnis und ist zum Nennwert angesetzt. Das Stammkapital beträgt gemäß § 3 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages 25.000 EUR.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist und zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag bewertet. Die Rückstellungen haben eine Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger und werden nicht abgezinst. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Beträge für die Jahresabschlussprüfung (3 TEUR) und die steuerliche Beratung einschließlich Steuererklärungen (2,5 TEUR).

Als Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern werden Vorausleistungen ausgewiesen, welche im Jahr 2013 verrechnet werden.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten abzuführende Umsatzsteuer (2.957,13 EUR) sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit (Unfallversicherung: 50,32 EUR).

Das Umlaufvermögen sowie die Verbindlichkeiten haben Fälligkeiten bzw. Restlaufzeiten von einem Jahr oder weniger.

Unter den Sonstigen betrieblichen Erträgen werden die Kostenerstattungen der Gesellschafter zuzüglich eines Gewinnzuschlages ausgewiesen.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen bereits unter den Rückstellungen dargestellte Verpflichtungen.

III. Sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

IV. Ergänzende Angaben

1. Angaben zu den Organen

Organe der Gesellschaft sind gemäß § 6 des Gesellschaftervertrages die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Mitglieder des Aufsichtsrates waren:

Bomball, Eckhard (Vorsitzender)	Verbandsvorsteher des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Grevesmühlen
Gödke, Katja	Geschäftsführerin des Warnow-Wasser- und Abwasserband, Rostock
Nieke, Lutz	Werkleiter der Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Schwerin
Dr. Heinze, Uwe	Verbandsvorsteher des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg, Rostock
Müller, Jürgen	Geschäftsführer der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Stralsund
Rohde, Klaus	Verbandsvorsteher des Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung, Bad Doberan
Strohmeyer, Gesine	Geschäftsführerin der EURAWASSER Nord GmbH, Rostock
Lachmann, Andreas	Verbandsingenieur des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Grevesmühlen

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen bzw. Entschädigungen.

Zur Geschäftsführung gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages wurde Dr. Dirk Zierau, Rostock, bestellt. Der Geschäftsführung wurde eine Aufwandsentschädigung von 2 TEUR gezahlt.

2. Abschlussprüferhonorar

Für Abschlussprüferleistungen, die das Geschäftsjahr 2012 betreffen, wurden Aufwendungen in Höhe von 3 TEUR berücksichtigt.

Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH

3. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Gesellschafterversammlung wird vorgeschlagen, den erzielten Jahresüberschuss vorzutragen.

Rostock, 13. Januar 2014


Dr. Dirk Zierau
(Geschäftsführer)

Lagebericht
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 28.06.2012 bis zum 31.12.2012

A. Rahmenbedingungen

Hervorgehend aus einer langjährigen Interessengemeinschaft haben die Gesellschafter mit notariellem Vertrag vom 28.06.2012 die „Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH gegründet. Die Gesellschafter sind abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften entsprechend § 40 LWaG und deshalb auch verantwortlich für die Verwertung und Beseitigung des anfallenden Klärschlammes. Der Klärschlamm der Gesellschafter wurde bisher mehrheitlich landwirtschaftlich verwertet. Die Novellierung der Düngemittelverordnung schränkt diese Möglichkeit ab 2015 aufgrund neuer Grenzwerte stark ein.

Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinsame, langfristige, nachhaltige und kostengünstige Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm – vorrangig zunächst das Beschaffungsmanagement der erforderlichen Dienstleistungen, perspektivisch aber auch Eigenleistungen.

B. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Rumpfgeschäftsjahr 2012 ist gekennzeichnet von Gründungsaktivitäten. Die Gründungskosten wurden durch die Gesellschafter getragen.

Das Stammkapital wurde vollständig eingezahlt.

Die Verwaltungsaufwendungen der Gesellschaft wurden durch die Gesellschafter übernommen.

Die Liquidität war durch Vorleistungen der Gesellschafter stets gesichert.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2012 59 %.

C. Ereignisse nach Bilanzstichtag

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, welche wesentlichen Einfluss auf die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben, sind nicht eingetreten.

D. Voraussichtliche Entwicklung mit wesentlichen Chancen und Risiken

Ziel der Gesellschaft ist es, eigenverantwortlich anstelle ihrer Gesellschafter auf dem Markt aufzutreten, um Dienstleistungen zur Klärschlammverwertung und –entsorgung auf den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter zu beschaffen bzw. selbst wahrzunehmen.

Im Geschäftsjahr 2013 wird sich die Gesellschaft jedoch schwerpunktmäßig weiterhin mit Errichtungsmodalitäten und mit der Erstellung von Analysen und Konzepten befassen. Dies bedeutet, dass der wesentliche Teil des im Wirtschaftsplan angesetzten Aufwandes für 2013

Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH

einmalig sein wird. Insgesamt wird mit Personalkosten von TEUR 4 sowie Sachkosten von TEUR 40 gerechnet, welche durch Kostenerstattungen der Gesellschafter in Höhe von TEUR 45 gedeckt sind und einen Gewinnaufschlag von 2 % berücksichtigen.

Die Gesellschafter beabsichtigen frühestens im Jahre 2015 der Gesellschaft ihre sämtlichen Klärschlämme für eine erste gemeinsame Ausschreibung zu überlassen. Die Geschäftsführung wird, sobald es erforderlich wird, damit beginnen, die gemeinsame Ausschreibung vorzubereiten. Gegebenenfalls ist es hierzu erforderlich sich als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG zu qualifizieren bzw. nach dem Öko-Audit gemäß VO(EG) 1836/93 –EMAS- oder gemäß DIN EN ISO 14000 ff. zertifizieren zu lassen, um das Beschaffungsmanagement eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

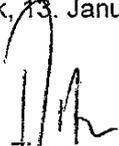
Daneben betreibt die Gesellschaft strategische Planung und Entwicklung in Bezug auf eine ökologische, den bereits mit Änderung der Düngemittelverordnung im Jahre 2015 verschärften Anforderungen entsprechende Klärschlammverwertung bzw. -entsorgung.

Hierzu wurde im Jahr 2013 ein gemeinsames Klärschlammverwertungskonzept erstellt. Die Möglichkeiten der mittelfristigen Umsetzung werden geprüft.

Die weitere Entwicklung der Gesellschaft und die damit verbundenen Aufwendungen und Erträge sind von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abhängig.

Risiken, die den Bestand der Gesellschaft gefährden sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Rostock, 13. Januar 2014


Dr. Dirk Zierau
(Geschäftsführer)



**„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH,
Rostock**

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse sowie wirtschaftliche Grundlagen

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsvertrag

Gültige Fassung 28. Juni 2012 (Gründung)

Sitz Rostock

Gegenstand Gegenstand des Unternehmens ist das gemeinsame Beschaffungsmanagement betreffend den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamm, insbesondere die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte.

Die Gesellschaft ist im kommunal-, vergabe- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Rahmen zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie hat insbesondere das Örtlichkeitsprinzip sowie den abfallrechtlichen Vorrang der Verwertung vor Beseitigung zu beachten. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Stammkapital Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 und ist voll eingezahlt.

Gesellschafter	WWAV	39,0 %
	SAE	17,0 %
	WAZ	15,0 %
	REWA	13,0 %
	ZVG	8,0 %
	ZVK	8,0 %

Handelsregister Amtsgericht Rostock, HRB 123387
(Handelsregisterauszug vom 9. Dezember 2013)



Organe

- Geschäftsführer** Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Dr. Dirk Zierau, Rechtsanwalt.
- Aufsichtsrat** Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 3) aufgeführt.
- Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrates sind in § 10 des Gesellschaftsvertrages geregelt.
- Aufsichtsratssitzungen** fanden am 13. Dezember 2012, 4. Januar 2013 sowie 1. August 2013 statt
- Gesellschafter-
versammlungen**
- Sitzung vom 28. Juni 2012
- Bestellung von Herrn Dr. Dirk Zierau zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer
- Umlaufbeschlüsse 29. August 2012
- Beschluss zur Liquiditätsausstattung der Gesellschaft zur Deckung der laufenden Kosten sowie der Anlaufkosten im Rumpfgeschäftsjahr in Höhe von TEUR 20 durch die Gesellschafter entsprechend ihrem Geschäftsanteil
 - Beschluss zum Abschluss eines Geschäftsführeransetzungsvertrages mit Herrn Dr. Dirk Zierau
- Sitzung vom 13. Dezember 2012
- Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden
 - Beratung über die Ausgestaltung eines Kooperationsvertrages zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft
- Sitzung vom 1. August 2013
- Konkretisierung der Aufgaben der Gesellschaft; Vertragsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bezüglich Gesellschafterleistungen: Positionierung von EURAWASSER
 - Beschluss eines Unternehmenskonzeptes (siehe Anlage 5, Seite 3)
 - Beschluss des Wirtschaftsplans 2013



- Satzungsauslegender Beschluss, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft ausschließlich nur die ihm im Gesellschaftsvertrag (§ 10) zugewiesenen Aufgaben innehat und insbesondere keine Kontrollfunktionen ausübt.
- Vorstellung eines extern erstellten Klärschlammverwertungskonzeptes (siehe Anlage 5, Seite 3)

Steuerliche Verhältnisse

Allgemeine Angaben

zuständiges Finanzamt: Rostock
Steuernummer: 079/125/00289

Die Gesellschaft ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und unterliegt als stehender Gewerbebetrieb im Inland der Gewerbesteuer gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG.

Die Leistungen des Unternehmens sind grundsätzlich steuerbar im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG und unterliegen somit der Umsatzsteuer.

Veranlagung

Eine steuerliche Veranlagung für das Geschäftsjahr 2012 ist noch nicht erfolgt.

Wirtschaftliche Grundlagen

Unternehmenskonzept

zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Gesellschaft sowie der Mitwirkung der Gesellschafter mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2015 (Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 1. August 2013)

Klärschlammverwertungskonzept

als Entwurf erstellt durch Herrn Dipl.-Ing. Friedrich als Basis für die weitere Unternehmensentwicklung (Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 1. August 2013)

Wesentliche Verträge

Sonstige wesentliche Verträge bestehen nicht.



**Erläuterungen zu Einzelposten
des Jahresabschlusses**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2012	
Aktiva	
UMLAUFVERMÖGEN	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
Sonstige Vermögensgegenstände	1
Guthaben bei Kreditinstituten	1
Passiva	
EIGENKAPITAL	
Gezeichnetes Kapital	2
Jahresüberschuss	2
RÜCKSTELLUNGEN	
Steuerrückstellungen	2
Sonstige Rückstellungen	2
VERBINDLICHKEITEN	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	3
Sonstige Verbindlichkeiten	3
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 28. Juni bis 31. Dezember 2012 (Rumpfgeschäftsjahr)	
Sonstige betriebliche Erträge	4
Personalaufwand	
Löhne und Gehälter	4
Soziale Abgaben	4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4



**Bilanz zum 31. Dezember 2012
(Anlage 1)**

AKTIVA

UMLAUFVERMÖGEN

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände EUR 1.297,30

Ausgewiesen wird im Wesentlichen abgeführte Umsatzsteuer auf Vorausleistungen der Gesellschafter für 2013 (EUR 1. 263,21).

Guthaben bei Kreditinstituten EUR 41.302,02

Ausgewiesen wird das Guthaben auf dem Geschäftskonto bei der OstseeSparkasse Rostock zum 31. Dezember 2012.



PASSIVA

EIGENKAPITAL

Gezeichnetes Kapital EUR 25.000,00

Das Stammkapital wurde von den Gesellschaftern wie folgt in bar geleistet:

	Anteil %	Einlage EUR
WWAV	39,00	9.750,00
SAE	17,00	4.250,00
WAZ	15,00	3.750,00
REWA	13,00	3.250,00
ZVG	8,00	2.000,00
ZVK	8,00	2.000,00
	<u>100,00</u>	<u>25.000,00</u>

Jahresüberschuss EUR 135,71

RÜCKSTELLUNGEN

Steuerrückstellungen EUR 41,00

Ausgewiesen werden Rückstellungen für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für das Veranlagungsjahr 2012.

Sonstige Rückstellungen EUR 6.260,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 28.06.2012 EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2012 EUR
Jahresabschlussprüfung	0,00	3.000,00	3.000,00
Steuerberatung	0,00	2.500,00	2.500,00
Rechnungswesen	0,00	600,00	600,00
Übrige	0,00	160,00	160,00
	<u>0,00</u>	<u>6.260,00</u>	<u>6.260,00</u>



VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen EUR 243,50

Zum Prüfungszeitpunkt waren die Verbindlichkeiten ausgeglichen.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern EUR 7.911,66

Ausgewiesen werden zum Bilanzstichtag noch nicht verbrauchte Gesellschafterzuschüsse, welche sich wie folgt zusammensetzen (Bruttodarstellung):

	Einzahlung	Verbrauch Gründung 2012	Verbrauch Leistungen 2012	Guthaben Gesellschafter 31.12.2012
	EUR	EUR	EUR	EUR
WWAV	7.800,00	531,84	4.182,61	3.085,55
SAE	3.400,00	231,83	1.823,19	1.344,98
WAZ	3.000,00	204,55	1.608,70	1.186,75
REWA	2.600,00	177,28	1.394,20	1.028,52
ZVG	1.600,00	109,09	857,98	632,93
ZVK	1.600,00	109,09	857,98	632,93
	<u>20.000,00</u>	<u>1.363,68</u>	<u>10.724,66</u>	<u>7.911,66</u>

Die Gründungskosten wurden gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages direkt durch die Gesellschafter getragen und der KsK erstattet.

Sonstige Verbindlichkeiten EUR 3.007,45

Zusammensetzung:

	31.12.2012 EUR
Umsatzsteuer 2012	2.957,13
Übrige	50,32
	<u>3.007,45</u>



**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 28. Juni bis 31. Dezember 2012
(Rumpfgeschäftsjahr)**

(Anlage 2)

Sonstige betriebliche Erträge EUR 9.012,32

Zusammensetzung:

	28.06.-31.12.2012 EUR
Kostenerstattungen der Gesellschafter	
- Personalkosten	2.242,84
- Sachkosten	<u>6.592,77</u>
	8.835,61
Gewinnzuschlag	<u>176,71</u>
	<u>9.012,32</u>

Personalaufwand

Löhne und Gehälter EUR 1.860,00

Ausgewiesen wird die monatliche Aufwandsentschädigung des Geschäftsführers.

Soziale Abgaben EUR 382,84

Sonstige betriebliche Aufwendungen EUR 6.592,77

Zusammensetzung:

	28.06.-31.12.2012 EUR
Jahresabschlussprüfung	3.000,00
Steuerberatung	2.500,00
Buchführung, Lohnabrechnung	876,37
Bankgebühren	56,40
Übrige	<u>160,00</u>
	<u>6.592,77</u>

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag EUR 41,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.